



Gemeinde Unlingen Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unlingen Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKeS) vom 24.04.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat am 03. Juni 2024 folgende Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unlingen Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKeS) beschlossen:

§ 1

Aufgrund der zuletzt vom 11. März 2024 (GBl. 21) geänderten Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) erhält die Anlage zu „§ 5 Höhe des Kostenersatzes“ folgende Neufassung:

Anlage zu § 5 Abs. 1

Verzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehren

1.1 Feuerwehrfahrzeuge

Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 €
Löschfahrzeuge LF 10	172,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Dietelhofen, Göffingen)	57,00 €
Gerätewagen Transport	31,00 €
Ölwehrrhänger/Schlauchwagen (Unlingen, Göffingen, Möhringen, Uigendorf) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	
Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
Schlepper/anderes Zugfahrzeug (entsprechend der Leistung des Schleppers nach den Sätzen des Maschinenrings bzw. nach In-Kostenstellung des Eigentümers, soweit keine Kostenangaben gemacht wurden gilt für Traktoren je nach Leistungsstärke des Fahrzeugs die jeweiligen Stundensätze des Maschinen- rings Biberach-Ehingen e.V.)	
Radlader (pro Stunde)	40,00 €
Kehrmaschine (pro Stunde)	40,00 €

1.2 Sonstige Kosten/Verbrauchsmaterial

(Abrechnung nach tatsächlichen entstanden Kosten.
Diese Kosten werden anhand der an uns gestellten
aktuellen Rechnungen erhoben. Diese Preise sind
Stand 01.11.2016)

Befüllung Pressluftflasche	18,00 €
Ölbinder für Straßen/Sack	14,22 €
Ölbinder für Gewässer/Sack	30,70 €
Feuerlöscherbefüllung	63,95 €

Sonstige entstehende hier nicht aufgeführte Kosten sind
in der tatsächlich entstandenen Höhe zu verrechnen.

1.3 Feuerwehrangehörige je Einsatzstunde 18,45 €

(Mindesteinsatz eine Einsatzstunde pro eingesetztem bzw.
angetretenem Feuerwehrangehörigen. Darüber hinausgehende
Einsatzzeiten werden auf je eine halbe Stunde aufgerundet).

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unlingen, 07.06.2024

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.